

Ordnungsamt

Amt/Dienststelle

Schwabacher Str. 170

Dienstgebäude

Frau Friedrich

307

Auskunft erteilt

Zimmer-Nr.

974-1470

974-1463

Telefon (0911)

Telefax (0911)

oa@fuerth.de

www.fuerth.de

e-Mail-Adresse

Internet

67, 173, 174, 178

Kaiserstraße

Buslinien

Haltestelle

Montag bis Frei-

08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Montagnachmit-

13.30 Uhr - 16.30 Uhr

Öffnungszeiten

und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen - Datum

III/OA/O

19. Mai 2006

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird festgelegt, dass im gesamten Stadtgebiet Fürth Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).
2. Wer Geflügel im Stadtgebiet Fürth in Freilandhaltung halten will, hat dies der Stadt Fürth - Ordnungsamt -, Schwabacher Str. 170, 90744 Fürth (Tel. 0911/974-1470) oder dem Landratsamt Fürth - Veterinäramt -, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth (Tel. 0911/9773-1901), spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes anzuzeigen.

3. Die Festlegung unter Ziffer 1 kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

H i n w e i s e:

1. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 307, eingesehen werden.
- 2.1 Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
- 2.2 Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Die virologischen Untersuchungen sind jeweils an 60 Tieren je Bestand am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienststelle Erlangen, Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen, durchführen zu lassen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 1 Abs. 5, § 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
- 2.3 An Stelle der virologischen Untersuchung (Ziffer 2.2) kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Falle (nach § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung) muss die folgende, in

der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 – 50
101 - 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel (z.B. Hühner) am Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienststelle Erlangen, Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen, unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2.4 Der Geflügelhalter hat dem Landratsamt Fürth – Veterinäramt – (Tel. 0911/9773-1901) unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Landratsamt Fürth – Veterinäramt – auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2.5 Der Geflügelhalter ist unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen, in das je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere unverzüglich einzutragen sind. Das Register ist vom Geflügelhalter drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist (§ 1 Abs. 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung).

2.6 Der Geflügelhalter hat nach § 1 Abs. 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i.V.m. § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

- 2.7 Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktagen vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung durch das Landratsamt Fürth - Veterinäramt - Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen dem Landratsamt Fürth - Veterinäramt - vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
3. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung sind gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
4. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im festgelegten Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden
und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach**,

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der **Stadt Fürth** wahrt diese Frist **nicht!**

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Im Auftrag

M a i e r

berufsm. Stadtrat